

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.01.2023

Polizeiverordnungen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

A. Problem

Durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I. S. 2557) besteht nach § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes für die Landesregierungen die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zu beschränken oder zu verbieten. Von dieser Möglichkeit hat die Stadtgemeinde Bremen für den Bereich der sog. Disco-Meile einschließlich des Bahnhofsvorplatzes in Bremen Gebrauch gemacht (Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen vom 16. Januar 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 12)). Durch die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen soll über die allgemeinen Beschränkungen des Waffenrechts hinaus in diesem Gebiet ein generelles Verbot, Waffen zu führen, eingerichtet werden.

Die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen basiert auf dem Waffengesetz; sie erfasst mithin nur solche Gegenstände, die dem Waffengesetz unterfallen. Daneben gibt es eine Reihe anderer Gegenstände, die zur Bedrohung und Verletzung von Menschen geeignet und nach polizeilichen Erkenntnissen in diesem Gebiet auch bereits eingesetzt worden sind. Ergänzend zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen wird daher durch die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen das Mitführen bestimmter anderer gefährlicher Gegenstände in diesem Gebiet weiterhin untersagt.

Durch diese Verordnung bleibt vergleichbar zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Zeitraum von 20 bis 8 Uhr auch das Führen von gefährlichen Gegenständen in dem räumlich in dem in der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen beschriebenen Bereich weiterhin grundsätzlich verboten. Durch das Zusammenwirken beider Verordnungen wird erreicht, dass in dem in der Anlage näher beschriebenen Gebiet auch zukünftig weder Waffen noch andere gefährliche Gegenstände mitgeführt werden dürfen. Diese Regelungen haben sich bewährt.

Das Ordnungsamt Bremen hat bereits eine Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen verabschiedet, mit der eine Verlängerung der bestehenden Polizeiverordnung bis Ende Juni 2023 einhergeht.

B. Lösung

Da das Auslaufen der Polizeiverordnung drohte, hat das Ordnungsamt Bremen mit der Polizeiverordnung vom 28. Dezember 2022 die Laufzeit um ein halbes Jahr bereits verlängert. Durch die weiter vorgesehene Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen wird die bestehende Polizeiverordnung bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

Der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) wird die am 29. Dezember 2022 verkündete Polizeiverordnung des Ordnungsamtes Bremen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen gemäß § 111 Abs. 2 S. 2 und 3 Bremisches Polizeigesetz mit der Bitte um Zustimmung übermittelt.

Zudem wird der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) ein Entwurf für eine Polizeiverordnung des Ordnungsamtes Bremen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen mit der Bitte um Zustimmung gemäß § 111 Abs. 2 S. 1 Bremisches Polizeigesetz übermittelt. Mit dem Entwurf für eine Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen wird die Verlängerung der zeitlichen Befristung bis zum 31. Dezember 2027 vorgeschlagen.

C. Alternativen

Alternativ würde die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen zum 30 Juni 2023 auslaufen. Dies könnte dazu führen, dass sich die ohnehin angespannte Situation rund um den Bremer Hauptbahnhof weiter verschärft und wird aufgrund der unter Punkt A beschriebenen Problematik nicht empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Änderungsverordnung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Es entstehen keine Kosten.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Sechsten Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen (Anlage 1b) rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung des Senats.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen des Ordnungsamtes Bremen vom 29. Dezember 2022 (Anlage 1a) zur Kenntnis.
2. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Ordnungsamtes Bremen die Sechste Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen (Anlage 1b).
3. Der Senat beschließt die anliegende Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit der Bitte um Zustimmung.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)
vom .24. Januar 2023**

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) gemäß § 111 Abs. 2 S. 2 und 3 Bremisches Polizeigesetz eine bereits verabschiedete und in Kraft getretene Polizeiverordnung des Ordnungsamtes Bremen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen mit der Bitte um Zustimmung. Da das Auslaufen der Polizeiverordnung drohte, war keine vorherige Zustimmung möglich. Die Laufzeit wurde auf ein halbes Jahr beschränkt.

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) zudem einen Entwurf für eine Polizeiverordnung des Ordnungsamtes Bremen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen mit der Bitte um Zustimmung gemäß § 111 Abs. 2 S. 1 Bremisches Polizeigesetz.

Mit dem Entwurf für eine Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen wird die Verlängerung der zeitlichen Befristung um weitere fünf Jahre vorgeschlagen.

Anlagen

- Anlage 1a: Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zur Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen
- Anlage 1b: Entwurf einer Sechsten Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen
- Anlage 1c: Begründung des Verordnungsentwurfs

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) um Zustimmung.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 29. Dezember 2022	Nr. 167
------	--------------------------------	---------

Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung über das Verbot des Führen von gefährlichen Gegenständen

Vom 28. Dezember 2022

Auf Grund des § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 512) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen verordnet:

Artikel 1

Die Polzeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. 2009, S. 31, 53), zuletzt §§ 1, 2 und 4 geändert sowie § 3 neu gefasst durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 54 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes“ durch die Angabe „§ 115 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 54 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes“ durch die Angabe „§ 115 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „31. Dezember 2022“ durch die Wörter „30. Juni 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Polzeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 28. Dezember 2022

Ordnungsamt Bremen

**Sechste Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das
Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen**
Vom

Auf Grund des § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 512) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Bremischen Stadtbürgerschaft verordnet:

Artikel 1

In § 4 Satz 2 der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. 2009, S. 31, 53), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 1103) geändert worden ist, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Ordnungsamt Bremen

I. Allgemeines:

Durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I. S. 2557) besteht nach § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes für die Landesregierungen die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zu beschränken oder zu verbieten. Von dieser Möglichkeit hat die Stadtgemeinde Bremen für den Bereich der sog. Disco-Meile einschließlich des Bahnhofsvorplatzes in Bremen Gebrauch gemacht (Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen vom 16. Januar 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 12)). Durch die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen soll über die allgemeinen Beschränkungen des Waffenrechts hinaus in diesem Gebiet ein generelles Verbot, Waffen zu führen, eingerichtet werden.

Die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen basiert auf dem Waffengesetz; sie erfasst mithin nur solche Gegenstände, die dem Waffengesetz unterfallen. Daneben gibt es eine Reihe anderer Gegenstände, die zur Bedrohung und Verletzung von Menschen geeignet und nach polizeilichen Erkenntnissen in diesem Gebiet auch bereits eingesetzt worden sind. Ergänzend zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen wird daher durch die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen das Mitführen bestimmter anderer gefährlicher Gegenstände in diesem Gebiet weiterhin untersagt.

Durch diese Verordnung bleibt vergleichbar zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Zeitraum von 20 bis 8 Uhr auch das Führen von gefährlichen Gegenständen in dem räumlich in dem in der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen beschriebenen Bereich weiterhin grundsätzlich verboten. Durch das Zusammenwirken beider Verordnungen wird erreicht, dass in dem in der Anlage näher beschriebenen Gebiet auch zukünftig weder Waffen noch andere gefährliche Gegenstände mitgeführt werden dürfen.

Durch die vorgesehene Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen soll die bestehende Polizeiverordnung bis Ende 2027 verlängert werden. Die beiden Verordnungen haben sich insgesamt bewährt.

II. Im Einzelnen**Zu Artikel 1**

Die bisherige Polizeiverordnung war bis zum 31. Dezember 2022 befristet und wurde durch Polizeiverordnung des Ordnungsamtes Bremen vom 28. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 befristet. In § 116 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz ist vorgesehen, dass Polizeiverordnungen in ihrer Geltungsdauer beschränkt sein sollen. Durch die vorliegende Änderung gelten die Regelungen nunmehr bis 30. Juni 2028 fort.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.